Immatrikulationsordnung

der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

Vom 8. Februar 2012

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Art. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176) hat der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) am 8. Februar 2012 folgende Immatrikulationsordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung gilt für deutsche, ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen/Studienbewerber, Studierende einschließlich Zweithörerinnen/Zweithörer und Gasthörerinnen/Gasthörer.
- (2) Die Einschreibung erfolgt für einen bestimmten Studiengang. Ein Studiengang ist ein durch die Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfächer, die bei Einschreibungen anzugeben sind.
- (3) Die Studiengänge gliedern sich in:
- 1. grundständige Studiengänge, die in der Regel zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.
- 2. konsekutive Master-Studiengänge, die in der Regel einen vorausgegangenen ersten Studienabschluss fachlich fortführen und vertiefen oder soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt fachübergreifend erweitern,
- 3. nicht-konsekutive Studiengänge, die eine weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikation vermitteln,
- 4. Promotionsstudiengänge, die als wissenschaftsorientierte Studiengänge der Ausbildung und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden dienen.
- (4) Die Einschreibung zum Zwecke der Promotion in einem Promotionsstudiengang nach Absatz 3 Nr. 4 oder allgemein mit dem Ziel der Promotion erfolgt unter Angabe eines Studienfaches.
- (5) In Studiengängen, in denen Teilzeitregelungen bestehen, können Studienbewerberinnen/Studienbewerber als Teilzeitstudierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung eines bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit widmen können.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt durch Einschreibung in die Matrikel der Hochschule der Bildenden Künste Saar für einen Studiengang. Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule der Bildenden Künste Saar.
- (2) Die Immatrikulation für höhere Fachsemester setzt den Nachweis anrechenbarer Prüfungs- und Studienleistungen voraus, die eine Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester nach dem Studienverlaufplan/Modulplan des betreffenden Studiengangs ermöglichen.
- (3) Die Immatrikulation von Studienanfängerinnen/Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung setzt voraus:
- 1. einen Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers (§ 4),
- 2. das Vorliegen der für das Studium in dem gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation (§ 67 Abs. 1 und 3 KhG) sowie
 - in den grundständigen Studiengängen den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung nach Maßgabe der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für Bachelor- und Diplomstudiengänge sowie sonstige einstufige Studiengänge (Zulassungsbescheid)
 - in den konsekutiven bzw. nicht-konsekutiven Masterstudiengängen den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung nach Maßgabe der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzungen zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (Zulassungsbescheid)
- 3. das Fehlen von Versagungsgründen (§ 8),
- 4. die Entrichtung des Beitrags zur Studierendenschaft (§ 76 Abs. 1 KhG) und des Sozialbeitrags (§ 10 Abs. 2 KhG),
- 5. das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (§ 69 Abs. 2 Nr. 4 KhG),
- 6. für die Studiengänge Kommunikations- und Produktdesign sowie für den Studiengang Media Art & Design die praktische Vorbildung (§ 6)
- 7. bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 7)
- 8. das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei einer beabsichtigten Einschreibung als Teilzeitstudierende/Teilzeitstudierender (§ 1 Abs. 5).
- (2) Die für das Studium zum Zwecke der Promotion (§ 1 Abs. 3 Nr. 4) erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung des Promotionsausschusses. Die Bescheinigung schließt den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse für die Aufnahme des Promotionsstudiums mit ein.

§ 4 Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Immatrikulation ist persönlich von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber innerhalb der Einschreibefrist in der Studierendenverwaltung der HBKsaar vorzunehmen.
- (2) Für die Einschreibung mit dem Ziel der Promotion (§ 1 Abs. 4) sowie für die Einschreibung als Zweithörerin/Zweithörer (§ 13) wird keine Frist festgesetzt.
- (3) Zur Immatrikulation sind einzureichen:
- 1. das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt "Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes",
- 2. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), der Zulassung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), der praktischen Vorbildung (§ 6) und ggf. die beglaubigte Abschrift des Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 7),
- 3. bei einer Einschreibung zum Zwecke der Promotion (§ 1 Abs. 4) die Bescheinigung des Promotionsausschusses,
- 4. Nachweise über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei einer Einschreibung als Teilzeitstudierende/Teilzeitstudierender (§ 2 Abs. 5) sowie die schriftliche Erklärung, dass mindestens 50 % des für ein Vollzeitstudium notwendigen Studienaufwandes erbracht werden kann,
- 5. der Nachweis der Entrichtung des Beitrags zur Studierendenschaft und des Sozialbeitrags (§ 3 Abs. 1 Nr. 4),
- 6. der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 5),
- 7. der Nachweis zur Feststellung der Identität (in Kopie),
- 8. ein Lichtbild,
- 9. das Studienbuch, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber bereits an einer Hochschule eingeschrieben war oder sonstige Nachweise über das bisherige Studium,
- 10. ggf. der Nachweis über die Anerkennung bereits erworbener Studien- und Prüfungsleistungen,
- 11. beglaubigte Übersetzungen der vorgenannten Nachweise ins Deutsche, wenn diese in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst sind.
- (4) Die Immatrikulation in dem Lehramtsstudiengang Kunsterziehung erfolgt auflösend bedingt. Die Studienbewerberin/Der Studienbewerber hat innerhalb einer ihr/ihm bei der Immatrikulation schriftlich aufgegebenen Frist den Nachweis der Immatrikulation an der Universität des Saarlandes sowie ggf. an der Hochschule für Musik Saar zu erbringen. Es genügt der Nachweis der bedingten Immatrikulation, wenn die einzige Bedingung der Nachweis der Immatrikulation an der HBKsaar ist.
- (5) Im Übrigen können Studienbewerberinnen/Studienbewerber auflösend bedingt immatrikuliert werden, wenn sie glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen der Einschreibung (§ 2) vorliegen, diese aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen können. Bei der bedingten Einschreibung wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber schriftlich aufgegeben, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen; nach fruchtlosem Fristablauf gilt die Immatrikulation als nicht erfolgt.

(6) Besteht Anlass zu der Annahme, dass ein Versagungsgrund (§ 8) besteht, kann die HBKsaar weitere Unterlagen verlangen, soweit diese für die Entscheidung über das Vorliegen eines Versagungsgrundes erforderlich sind.

§ 5 Studierendenausweis, Immatrikulationsbescheinigungen

- (1) Nach erfolgter Immatrikulation erhält die/der Studierende einen Studierendenausweis und fünf Immatrikulationsbescheinigungen.
- (2) Der Verlust des Ausweises ist der Studierendenverwaltung unverzüglich anzuzeigen; die Ausstellung einer Zweitausfertigung setzt die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus.
- (3) Für die Zweitausfertigung des Studierendenausweises sowie die Ausstellung weiterer Immatrikulationsbescheinigungen wird eine Gebühr nach einer vom Senat zu erlassenden Ordnung erhoben.

§ 6 Praktische Vorbildung

Die Immatrikulation in den Studiengängen Kommunikationsdesign, Produktdesign und Media Art & Design setzt ein studiengangbezogenes zusammenhängendes Praktikum von 12 Wochen voraus. In Ausnahmefällen kann der Zentrale Prüfungsausschuss bestimmen, dass das Praktikum bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgeleistet werden kann. Eine abgeschlossene studiengangbezogene Ausbildung kann angerechnet werden.

§ 7 Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen/Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis erfolgt wahlweise durch:

- 1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Stufe 2 oder 3,
- 2. den Test DaF (Test Deutsch als Fremdsprache), Stufe 4 oder 5 in allen vier Teilbereichen,
- 3. das kleine deutsche Sprachdiplom oder das große deutsche Sprachdiplom eines Goethe-Instituts,
- 4. die Bescheinigung eines Studienkollegs,
- 5. das deutsche Sprachdiplom Stufe II der Kultusministerkonferenz (KMK),
- 6. die Hochschulzugangsbescheinigung, die im Großherzogtum Luxemburg erworben wurde.

§ 8 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist gemäß § 69 Abs. 1 KhG zu versagen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber:

- 1. die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 66 und 67 KhG nicht nachweist,
- 2. an einer deutschen Hochschule in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch bereits verloren hat oder
- 3. an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber:
- 1. die für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- 2. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht gezahlt hat,
- 3. für die Dauer einer bestimmten Frist von der Einschreibung an einer deutschen Hochschule ausgeschlossen ist,
- 4. eine ausreichende Krankenversicherung nicht nachweist.

In den Fällen der Nr. 1 ist den Betroffenen nach Maßgabe des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuvor eine angemessene Nachfrist zu setzen, in welcher sie die versäumte Handlung gebührenpflichtig nachholen können.

- (3) Die Einschreibung als Teilzeitstudierende/Teilzeitstudierender ist zu versagen, wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder wenn in dem beantragten Studiengang keine Teilzeitregelungen bestehen.
- (4) Über die Versagung der Einschreibung entscheidet die Rektorin/der Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar. Die Entscheidung über die Versagung der Einschreibung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulation)

- (1) Die Einschreibung ist auf Antrag der/des Studierenden aufzuheben. Der Antrag kann jederzeit schriftlich oder persönlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare und unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Aufhebung wirksam werden soll, gestellt werden. Die Aufhebung der Einschreibung erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrages. Soweit kein anderer Zeitpunkt beantragt ist, erfolgt die Aufhebung der Einschreibung zum Ende des laufenden Semesters.
- (2) Die Einschreibung ist in den Fällen des § 70 Abs. 2 KhG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.
- (3) Die Einschreibung kann in den Fällen des § 70 Abs. 3 KhG widerrufen werden.
- (4) Die Aufhebung der Einschreibung wird durch Löschung der Namen der Studierenden aus der Studierendendatei vollzogen (Exmatrikulation). Über die Exmatrikulation erhält die/der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Bereits entrichtete Gebühren und Beiträge werden nicht erstattet.

§ 10 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag für die Dauer eines Semesters aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist (§ 11 Abs. 1) zu stellen, im Einzelfall unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes, spätestens am letzten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters. Eine Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. Der Beurlaubungsgrund ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
- 1. Krankheit, soweit dadurch ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
- 2. freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr und weitere vergleichbare Dienste,
- 3. studienbedingter Auslandsaufenthalt,
- 4. in Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebene oder empfohlene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen,
- 5. Zeiten des Mutterschutzes oder Elternzeit,
- 6. Wahrnehmung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).
- (3) Eine Beurlaubung für ein erstes Fachsemester ist nur in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 und 6 zulässig.
- (4) Studierende können durch Verfügung der Rektorin/des Rektors beurlaubt werden, wenn sie an einer Krankheit leiden, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht oder andere erheblich gefährdet. In der Verfügung ist die Dauer der Beurlaubung festzulegen. Die Gesamtdauer soll 10 Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Regelungen über die Zahlung von Gebühren und Beiträgen während der Beurlaubung bleiben unberührt.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Studierende, die ihr Studium an der HBKsaar im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der von der Rektorin/dem Rektor der HBKsaar gesetzten Rückmeldefrist zurückzumelden.
- (2) Zur Rückmeldung sind einzureichen:
- 1. vollständig ausgefüllte Rückmeldeunterlagen,
- 2. Nachweis der fälligen Beiträge und Gebühren.
- (3) Bei der Rückmeldung zur Promotion ist die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang nachzuweisen oder eine Bescheinigung des Promotionsausschusses mit der Bestätigung der Betreuung durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer vorzulegen.
- (4) Die Rückmeldung ist ausgeschlossen, wenn die Einschreibung nach § 69 KhG zu versagen ist.

§ 12 Teilzeitstudierende

(1) Für die Teilzeiteinschreibung bzw. Rückmeldung für ein Teilzeitstudium gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Einschreibung bzw. Rückmeldung für ein Vollzeit-

studium.

- (2) Der Antrag ist bei der Studierendenverwaltung der Hochschule für das unmittelbar folgende Semester zu stellen und gilt für einen bestimmten Studiengang.
- (3) Der Antrag auf eine Teilzeiteinschreibung richtet sich auf ein Semester und muss für jedes weitere Semester erneut gestellt werden.
- (4) Studierende im Teilzeitstudium haben denselben Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Semesterbeitrags wird nicht berührt. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt.

§ 13 Zweithörerinnen/ Zweithörer

- (1) Zweithörerinnen/Zweithörer sind Angehörige der Hochschule der Bildenden Künste Saar (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 KhG). Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen , insbesondere der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz, können auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität als Zweithörerinnen/ Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen, die an der eigenen Hochschule nicht angeboten werden. Sie müssen hierzu die in der Studienordnung verankerten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Zulassung bedarf der Zustimmung der Rektorin/des Rektors der Hochschule und erfolgt durch Einschreibung als Zweithörerin/Zweithörer unter Angabe der Lehrveranstaltungen, an denen die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen will.
- (3) Wird dem Antrag auf Einschreibung entsprochen, erhalten Bewerberinnen/Bewerber eine Bescheinigung für Zweithörerinnen/Zweithörer. Sie werden in die Matrikel der Zweithörerinnen/Zweithörer eingetragen.
- (4) Die Einschreibung als Zweithörerin/Zweithörer kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden. § 8 Abs. 1 und 4 gilt sinngemäß.

§ 14 Gasthörerinnen/Gasthörer

- (1) Als Gasthörerin/Gasthörer kann auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität jeweils für die Dauer eines Semesters zugelassen werden, wer aufgrund seiner Vorbildung in der Lage ist, an einzelnen Lehrveranstaltungen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar mit Verständnis teilzunehmen. Die Vorbildung wird durch Vorlage von beglaubigten Zeugnissen über den Abschluss der Schulbildung und ggf. einer Berufsausbildung oder durch ein Fachgespräch nachgewiesen. § 8 Abs. 1 und 4 gilt sinngemäß.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Die Teilnahme an Prüfungen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Eintragung als Gasthörerin/Gasthörer unter Angabe der Lehrveranstaltungen, an denen die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen will. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung der Lehrperson, an deren Lehrveranstaltung die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen will. Über die Zulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor.

- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. Nachweis zur Feststellung der Identität (in Kopie),
- 2. Nachweis der Entrichtung der Gebühr für die Gasthörerinnen und Gasthörer auf der Grundlage der jeweils geltenden Ordnung,
- 3. Nachweis der Entrichtung des Beitrags zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung nach Maßgabe der Beitragsordnung der Hochschule und
- 4. Nachweis über die jeweils erforderliche Zustimmung gemäß Absatz 3.
- (5) Wird dem Antrag auf Eintragung entsprochen, erhalten Bewerberinnen/Bewerber eine Bescheinigung für Gasthörerinnen/Gasthörer.
- (6) Die Eintragung als Gasthörerin/Gasthörer kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 15 Beleglose Bearbeitung

- (1) Die Rektorin/Der Rektor kann Regelungen treffen, wie eine Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung, Adressenänderung, Exmatrikulation oder die Eintragung als Gasthörerin/Gasthörer ohne schriftliche Antragsformulare ganz oder teilweise mittels elektronischer Datenübermittlung durchgeführt werden kann. Die Regelungen können auf den Nachweis der Einzahlung des Sozialbeitrages, des Beitrages zur Studierendenschaft sowie zu Studienoder Gasthörergebühren und sonstigen Verwaltungsgebühren (z.B. verspätete Rückmeldung) erstreckt werden.
- (2) Regelungen nach Absatz 1 sind im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes zu veröffentlichen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 10. November 1993 (Dienstblatt Nr. 32, S. 403 ff.) in der Fassung vom 31.Mai 2000 (Dienstblatt Nr. 29, S. 401 ff.) außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Februar 2012

Der Rektor

Prof. Ivica Maksimovic